

Werbeanlagensatzung (WaS)



Gemeinde
Gmund a. Tegernsee

Die Gemeinde Gmund a. Tegernsee erlässt mit Beschluss vom 13.11.2012 aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 und von Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Art. 79 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2011 (GVBl S. 689) folgende

Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung - WaS-)

Einleitung

Freistehende Werbeanlagen und Werbeanlagen an Gebäudefassaden sind ein wesentlicher Bestandteil des qualitätsvollen Erscheinungsbildes einer Gemeinde. Sie prägen insbesondere den öffentlichen Straßenraum. Die Werbeanlagen sollen dabei hinsichtlich Art, Größe, Ort und Anzahl in einem ausgeglichenen Verhältnis zum Orts- und Straßenbild stehen und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Dies ist umso wichtiger, da die Gemeinde ein Fremdenverkehrsort ist und durch seine Lage in der Landschaft des Tegernseer Tals geprägt ist.

Um diesen grundlegenden Gestaltungsgedanken verwirklichen zu können, ist der Erlass einer Werbeanlagensatzung mit besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung und die Regelung der Zulassung von Werbeanlagen für das gesamte Gemeindegebiet erforderlich.

Die Gemeinde hat sich bei den Regeln für Werbeanlagen insbesondere vom Konzept leiten lassen, dass dezente Werbung nicht nur vom Ortsbild besser aufgenommen, sondern auch vom Kunden mit Qualität und Nachhaltigkeit in Verbindung gebracht wird. Der Gestaltungsspielraum soll dabei durch die Regelungen transparent gemacht werden.

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Gmund a. Tegernsee.
- 2) Hiervon ausgenommen sind Werbeanlagen
 - a) in Gewerbegebieten (§ 8 BauNVO) bzw.
 - b) in Gebieten, deren Eigenart einem Gewerbegebiet entspricht.
 - c) auf Sportanlagen.
- 3) Regelungen in sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften, insbesondere in Bebauungsplänen, sonstigen städtebaulichen Satzungen oder der Plakatierungsverordnung bleiben unberührt.
- 4) Sie gilt sowohl für genehmigungspflichtige als auch für verfahrensfreie Werbeanlagen.

§ 2 Begriffsbestimmung

- 1) Für die Begriffsbestimmung der Werbeanlagen gilt Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung.
- 2) Werbeanlagen i.S. der Satzung sind somit insbesondere alle ortsfesten Anlagen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Fahnen und Wimpelketten, sowie bunte Lichterketten, soweit sie zu Werbezwecken durch Betriebe und Firmen verwendet werden, Automaten und die für Zettel- und Bodenanschlüge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen.

§ 3 Häufung von Werbeanlagen

- 1) Zur Vermeidung von Häufung von Werbeanlagen wird bestimmt, dass für jedes Geschäft oder jeden Betrieb nur eine Werbeanlage am Ort der Leistung angebracht werden darf.
- 2) Bei Betrieben oder Geschäften, insbesondere zwischen mehreren Erschließungsstraßen, können Abweichungen nach § 7 gewährt werden.

§ 4 Gestaltung von Werbeanlagen

- 1) Werbeanlagen sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie insbesondere nach Größe, Maßstäblichkeit, Farbe, Form, Werkstoff, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild des Grundstückes, auf dem sie errichtet werden oder worden sind, und der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Orts- und Straßenbild nicht erheblich beeinträchtigen.
- 2) Unzulässig sind:
 - a) Werbeanlagen, die sich nicht an der Stätte der Leistung befinden. In begründeten Fällen können Abweichungen gem. § 7 oder Hinweisschildern gem. § 6 dieser Satzung zugelassen werden.
 - b) Lichtwerbeanlagen an oder in Verbindung mit Gebäuden, soweit sie nicht als ausgeschnittene oder aufgesetzte Schriften mit Hinterleuchtung, nicht selbstleuchtende Einzelbuchstaben mit Hinterbeleuchtung oder beleuchteter Bemalung errichtet sind.
 - c) Werbeanlagen mit indirekter Beleuchtung, wenn diese nicht blendungsfrei hergestellt wurde. Die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein.
 - d) Werbeanlagen, die die Oberkante der Attika bzw. Unterkante der Traufe überschreiten.
 - e) Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtungen, Kletterschriften sowie bewegliche Werbeanlagen.
 - f) Verteilen von Buchstaben eines Wortes auf verschiedene Fenster.

- g) Fahrzeuge oder andere Einrichtungen (z.B. Anhänger), die mit dem Hauptzweck Werbung auf Verkehrsflächen oder auf anderen Stellen fortgesetzt (längere oder kürzere Zeit) abgestellt werden.
 - h) Werbebeflaggungen, z.B. Fahnen, Spannbänder, Transparente und Wimpelketten, soweit sie zu Werbezwecken verwendet werden oder mit einer Firmenwerbung versehen sind. Für einzelne Veranstaltungen kann die Gemeinde zeitlich begrenzte Ausnahmen zulassen.
 - i) Werbeanlagen an Markisen. Eine Abweichung kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn sonst auf andere Werbung verzichtet wird.
 - k) Werbeanlagen, die grelle und stechende Farben sowie starke Kontraste aufweisen
 - l) Werbeanlagen im Blickfeld auf die freie Landschaft
- 3) Sie dürfen nicht angebracht werden,
- a) wenn Giebelflächen, Tragende Bauglieder oder Architekturelemente (wie Balkone, Fassadengliederungen, Fassadenöffnungen, Ortgang/Traufe, Geländer, Zäune) bedeckt oder überschritten werden.
 - b) in einer Höhe, die eine räumlich gegenständliche Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs befürchten lässt. Ausladende Werbeanlagen müssen daher mindestens 2,50 m über dem Gehsteig liegen.
 - c) oberhalb der Unterkante des Fensters des 1. Obergeschosses.
 - d) an Einfriedungen und in Vorgärten.
 - e) an Türen, Toren und Fensterläden.
 - f) an Elementen des Naturraumes (z.B. Bäume, Felsen, Böschungen).
 - g) an Balkonen, Erkern, Außentreppen und sonstigen, die Gebäudeflucht überschreitenden Bauteilen.
 - h) auf oder an Dächern und Dachgesimsen, an Schornsteinen oder hochragenden, das Ortsbild beeinflussenden Bauteile.
- 4) Historische Werbeanlagen sollten erhalten werden. Neue Ausleger sind zulässig, wenn sie an die Tradition der historischen Wirtshaus- oder Zunftzeichen anknüpfen, und als handwerkliche Leistung mit dem handwerklich gestalteten Gebäude in Einklang stehen.

§ 5

Werbeanlagen außerhalb der geschlossenen Ortschaft

Außerhalb der geschlossenen Ortschaft sind Werbeanlagen unzulässig. Ausgenommen sind Werbeeinrichtungen am Ort der Leistung, wenn sie § 4 entsprechen und Hinweisschilder gemäß § 6.

§ 6 Hinweisschilder

- 1) Hinweisschilder sind Wegweiserzeichen, die außerhalb des Ortes der Leistung aufgestellt werden und auf abseits gelegene Betriebe hinweisen. Sie sollten wenn möglich nur geordnet und aufeinander abgestimmt in Sammelanlagen angebracht werden.
Größe und Ausführung werden im Einzelfall von der Gemeinde festgelegt.
- 2) Sie müssen sich der Situation anpassen und dürfen den allgemeinen Anforderungen an Werbeanlagen nicht widersprechen. Sie müssen unbeleuchtet sein und dürfen den Firmennamen und den Branchenhinweis enthalten. Sie dürfen nicht mit amtlichen Hinweiszeichen verwechselt werden können.

§ 7 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde.

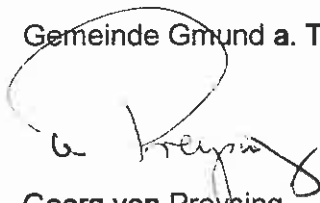
§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000,- EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3 bis 6 unzulässige Werbeanlage errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Gmund a. Tegernsee, den 26.11.2012



Georg von Preysing
Erster Bürgermeister

